

Das grundlegende Demokratiedefizit von (berufsständischen) Kammern mit Zwangsmitgliedschaft

Nehmen Sie einer Kammer das Gesetz weg. Das was dann übrig bleibt, beschreibt den Wert und Nutzen der Kammer für die Betroffenen und die Gesellschaft.

Eine Kammer mit Zwangsmitgliedschaft benötigt zur Existenz ein Gesetz. Sie lebt nicht durch eine eigene Motivation oder ein Engagement der Betroffenen. Die Betroffenen (»Mitglieder«) müssen der Kammer per Gesetz zugewiesen werden und diese finanzieren. Die Zugehörigkeit basiert nicht auf einer in der Demokratie üblichen Freiwilligkeit, Zustimmung und Wertschätzung durch die Betroffenen gegenüber der Kammer. Die Kammer hat dadurch grundsätzlich keinen Auftrag und keine Legitimation durch die Betroffenen.

Die Möglichkeit eine Kammer mit Zwangszuweisung einzurichten gibt es nur, weil dieser Kammern (hier berufsständische Kammern) lediglich berufsordnende und regulative Aufgaben haben. Eine Interessenvertretung (wie es von den Zwangskammerbefürwortern immer bewusst falsch dargestellt wird) ist und darf die Kammer nicht sein. Es fehlt das demokratische Regulativ sich von einer Interessenvertretung durch Austritt zu distanzieren, falls die Kammer nicht im Sinne oder sogar gegen die Interessen der Betroffenen agiert.

Agiert die Kammer als Interessenvertretung, dann würde dies bedeuten, dass der Staat dem betroffenen Bürger vorschreibt, über wen er seine Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft vertreten lassen muss. Das mag in totalitären Systemen üblich sein und weckt bei den Zwangskammerbefürwortern sicher Begehrlichkeiten oder mag deren Motivation sein, ist mit dem verfassungsmäßigen Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit (GG Artikel 9, hier auch der daraus abgeleiteten negativen Vereinigungsfreiheit) und Artikel 11 der europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. In der Folge erklärt dies auch, warum Zwangsmitgliedschaften mit der UN-Menschenrechtskonvention (Artikel 20.2) nicht vereinbar sind. Agiert die Kammer als Interessenvertretung, so kann die Kammer auch gegen die Interessen der zugewiesenen Personen agieren und ohne Legitimation in deren Namen sprechen und Forderungen stellen. Damit würden die Betroffenen für das Handeln der Kammer ungefragt in die Verantwortung genommen werden. Das ist mit dem Prinzip der Demokratie nicht vereinbar.

In diesem Zusammenhang gern verwendete Aussagen wie »Das hat die Berufsgruppe für sich so entschieden« sind daher nicht richtig. Weil eine Kammer, wie auch immer begründet, Aussagen trifft, sind diese Aussagen nicht die Entscheidungen der betroffenen Berufsgruppe oder des Einzelnen. Die Kammer wird den Betroffenen von der Politik übergestülpt. Die Verbindung zwischen Kammer und Betroffenen besteht nur darin, dass sie diese wirtschaftlich und inhaltlich aushalten müssen. Aus der Tatsache, dass die Betroffenen dieser Kammer zugewiesen sind und diese finanzieren müssen, leitet sich kein Anspruch ab, Entscheidungen im Namen der Zugewiesenen zu treffen oder Aussagen der Kammer auf die Betroffenen zu projizieren.

Das die bestehenden Kammern regelmäßig diese Grenzen überschreiten ist in erster Linie auf eine mangelnde bis versagende Rechtsaufsicht zurückzuführen. Zudem bestätigt es, dass die Personen hinter und in den Kammern auch andere Ziele verfolgen, als ihnen der gesetzlich Rahmen vorgibt. Man kann hier im Einzelfall durchaus von Missbrauch in Amt und Funktion sprechen. Betrachtet man das Auftreten und Handeln der Kammern, dann scheint ein Unrechtsbewusstsein, zumindest auf das eigene Handeln bezogen, bei Kammern nicht mehr zu existieren.



Die Kammer ist eine vom Staat auf die betroffenen Berufsgruppe übertragene Verwaltung. Im Prinzip eine künstlich geschaffene Behörde, deren Finanzierung auf die Berufsgruppe umgelegt wird. Wenn die Kammer zum Schutz der Bevölkerung z.B. vor Fehlern der Pflegekräfte eingerichtet wird, dann stellt sich die Frage, warum ausgerechnet diese

Berufsgruppe die gegen sie gerichtete Kammer finanzieren muss und nicht die Bevölkerung, welche Nutznießer dieser Einrichtung sein soll.

Analog zu den Verwaltungen des Staates, ist die Kammer nur ein ausführendes Organ und darf nur im engen Rahmen und gemäß der Gesetze handeln. Forderungen stellt eine Verwaltung nur gegen die »zu verwaltenden Personen«, nicht gegen den Gesetzgeber als Auftraggeber. Die Struktur in einer Kammer hat auf den ersten Blick zwar einige Parallelen, ist jedoch inhaltlich nicht mit den politischen Strukturen und Aufgaben eines Staates zu vergleichen. Sie ist nur ausführendes Organ und trotzdem haben sich die Kammern zu einem Staat im Staat entwickelt, der Macht über ganze Bevölkerungsgruppen ausübt, diese reglementiert und bevormundet.

Wenn eine Kammer ein internes »Parlament« einrichtet, kann sie sich trotzdem nicht auf den Auftrag oder die Legitimation aller Betroffenen berufen. An dem Status einer Zwangsorganisation ändert ein solches Parlament nichts. Die Einrichtung dieses »Parlamentes« bietet nicht die Möglichkeit aktiv über die vorgegebenen Grenzen hinaus zu wachsen. Die gesetzlich Rahmenbedingungen (in den Aufgaben der Kammer definiert) können nicht durch das »Parlament« oder durch andere Organe der Kammer ausgeweitet werden. Kreativität und Weiterentwicklung außerhalb der gesetzlichen Aufgaben sind nicht möglich. Gerade diese Kreativität und Weiterentwicklung machen aber demokratische legitimierte Organisationen, die dann auch Interessenvertretungen sein dürfen, aus.

»Die Kammer ist demokratisch, weil sie von demokratisch gewählten Volksvertretern eingerichtet wurde.« Diese Argumentation hört man häufiger, sowohl von den Kammerbefürwortern wie auch von der Politik. Richtig ist, dass die Volksvertreter diese Kammer einrichten können – auch ohne Rücksicht auf die betroffene Berufsgruppe zu nehmen. Ob mit einem allgemeinpolitischen Mandat eine solche spezielle Entscheidung zu rechtfertigen ist, darf man bezweifeln. Mit diesem Mittel wird die Demokratie missbraucht, um Ziele Einzelner gegen einen Teil der Bevölkerung durchzusetzen. Wohin das führt, kann man aktuell am Beispiel »Erdogan« oder »Trump« erkennen. Diese Politiker nutzen genau dieses Mittel der Gleichschaltung, um ihre totalitären Machtansprüche gegenüber Teilen der Bevölkerung zu rechtfertigen.

Besondere Problematik der Pflegekammern

Die Einrichtung von Kammern, insbesondere die nachträgliche Einrichtung einer Kammer, bedeutet einen eklatanten Eingriff in die Grundrechte. Fast nur lohnabhängig angestellte Personen, die teilweise viele Jahre ihren Beruf ausüben, dürfen dies plötzlich nur noch, wenn sie regelmäßig Zahlungsforderungen der Kammer begleichen und den Anweisungen und teilweise erheblichen zusätzlichen Forderungen (Kosten, Zeit- und Arbeitsaufwand) der Kammer Folge leisten. Selbst wenn die Kammer nach einer Umfrage unter den Betroffenen eingerichtet würde, dann werden doch erhebliche Teile der Betroffenen gegen ihren Willen in diese Kammer gezwungen und die Kammer agiert schon deshalb ohne den Auftrag der Gesamtheit der Berufsgruppe. Besteht die Kammer bereits bevor man einen Beruf ergreift, kann man für sich die freie Entscheidung treffen, ob man diesen beruflichen Weg gehen will. Wäre ein Bedarf und ein Nutzen für eine Kammer erkennbar, dann hätte sich bereits ein Großteil der Pflegekräfte in Berufsverbänden zusammengefunden. Der Organisationsgrad in den Berufsverbänden hängt jedoch extrem weit (~2%) hinter dem bereits schwachen gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Pflegekräfte zurück. Genau von diesen, für den Großteil der Pflegekräfte nicht relevanten Berufsverbänden, geht jedoch das stärkste Engagement für die Verkammerung der Pflege aus. Wie hoch ist in den Pflegeverbänden der Anteil der am Menschen arbeitenden Pflegekräfte, welche die gesellschaftliche Leistung der Pflege erbringen und wie viele gehören zu den verwaltungs- und berufstheoretischen Berufsgruppen? **Es ist offensichtlich, dass sich diese Berufsverbände mit einer Kammer die fehlenden »Mitglieder« zukommen lassen wollen.**



Durch die Berufsaufsicht ist die Kammer ein geeignetes Instrument, mit Sanktionen und einer entsprechenden Drohkulisse, Mitarbeiter zu reglementieren oder gefügig zu machen. Schaut man sich den Personenkreis der Zwangskammerbefürworter an, dürften entsprechende Begehrlichkeiten durchaus eine Rolle spielen. Im Bereich der examinieren Pflegekräfte gibt es fast ausschließlich lohnabhängig angestellte Personen. Das Vorgesetzte und lohnabhängig Angestellte gemeinsam der Kammer zugewiesen sind, lässt erkennen, dass Entscheidungen dort ebenfalls unter dieser Abhängigkeit getroffen werden und eine wirklich freie Meinungsäußerung oder Platzierung von Inhalten nicht möglich ist.

Demokratische Defizite bei der Einrichtung von Kammern

In Rheinland-Pfalz hat man gesehen, dass die Installation einer Pflegekammer nur möglich zu sein scheint, wenn man elementare demokratische Grundsätze verletzt.

Die meisten Pflegekräfte haben dort von der Kammer erst erfahren, als sie zur Registrierung aufgefordert wurden. Eine vorangegangene Abstimmung wurde nicht ausreichend publiziert. Die Registrierung war sehr aufwendig und musste über die Vorgesetzten erfolgen, was bei lohnabhängig Angestellten als geplante Verzerrung der Ergebnisse gewertet werden darf. Die umfassende Information der Pflegekräfte über die Hintergründe und Folgen einer Kammer wurde absichtlich verhindert. Am deutlichsten wurde dies am Beispiel des Informationsflyers der Landesregierung, der nur einseitig angeblich positive Aspekte der Kammer hervorhob. Sämtliche der teils gravierenden negativen Aspekte wurden laut Ministerium absichtlich nicht in diese Information aufgenommen. Bereits hier war erkennbar, dass diese Umfrage nicht zur Ermittlung eines neutralen Meinungsbildes diene. Viele, gerade kritische Pflegekräfte konnten sich nicht zur Wahl stellen, weil die extrem hohe Anzahl an erforderlichen Unterstützerunterschriften nicht erreicht werden konnte.

Am Ende der Registrierungszeit musste die Kammer noch 11.000 Pflegekräfte (deutlich mehr als ein Viertel der Betroffenen) unter Androhung von juristischen Folgen und wirtschaftlichen Sanktionen zur Registrierung zwingen.

In Niedersachsen hat man die Kammer einfach ohne Rücksicht auf die Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Arbeitgeber eingerichtet. Wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften sich gemeinsam gegen eine Zwangsverkammerung positionieren, dann erscheint es mehr als fragwürdig, wenn die Politik trotzdem ausgerechnet den wenig bedeutsamen Pflegeverbänden diese Kammern zum Geschenk macht und die Rechnung an die examinieren Pflegekräfte schickt. Über die Hintergründe einer solchen Entscheidung kann man trefflich spekulieren.

In Bayern hat man einen anderen Weg eingeschlagen. Dieser beruht nicht auf Zwang und einer existenzieller Bedrohung bzw. Bedrohung mit juristischen Übergriffen der Pflegekräfte. Die Kammer wurde ebenfalls als öffentlich-rechtliche Körperschaft eingerichtet. Jedoch ist die Mitgliedschaft freiwillig und die Kosten werden vom Land übernommen. Der Grundgedanke ist eine Wertschätzung der Pflegekräfte und das Ziel den ohnehin schon schlecht bezahlten und überlasteten Kräften nicht noch weitere Kosten und Pflichten aufzuerlegen. Die Pflegeverbände kritisieren, ja boykottieren diese freiwillige Kammer, was belegt, dass es den Personen in den Verbänden und hinter dem Kammerzwang nicht um die Interessen der Pflegeberufe geht, sondern in erster Linie um gut bezahlte ehren- oder hauptamtliche Posten, mit garantiertem Einkommen aus Zwangsbeiträgen. Auch den Gedanken über eine Zwangsorganisation Macht über die Berufsgruppe auszuüben zu können, darf man nicht von der Hand weisen. Grundsätzlich ist diese Form der bayerischen Kammer aber als demokratisch anzusehen, da die hier echte Mitglieder diese Kammer und deren Arbeit tatsächlich legitimiert haben.

Daniel Buechner - www.pflegekammer-stoppen.de - Stand 08/17

